

Voraussetzung für den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Rechtfertigung einer Handlung ist, daß

- sie äußerlich, also *scheinbar*, alle Merkmale einer vorsätzlichen Straftat aufweist;
- *besondere tatsächliche Umstände* vorliegen, die im *konkreten Fall* ihre Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit ausschließen,
- diese Gründe *rechtliche Anerkennung* finden.

Der Schutz der Interessen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger, die Wahrung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bürger erfordern es, die Gründe, die die Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung ausschließen, rechtlich festzulegen und zu begrenzen. Das erfolgt z. B. mit der Regelung der Notwehr und anderer Rechtfertigungsgründe (§§ 17 ff. StGB), die jedem Bürger das Recht einräumen, Angriffe gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung, den sozialistischen Staat und die Rechte oder Interessen der Bürger abzuwehren. Derartige Abwehrhandlungen gegen Angriffe und Gefahren dienen den Interessen der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers; sie sind deshalb gerechtfertigte Handlungen und keine Straftaten.

Handlungen dieser Art sind auch deshalb keine Straftaten, weil bei ihnen eine der wichtigsten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Schuld, ausgeschlossen ist. Wer einen Angriff gegen rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse oder diesen drohende Gefahren abwehrt, handelt nicht verantwortungslos, sondern entspricht mit seinem Handeln den Forderungen, die die sozialistische Gesellschaft an ihn stellt. Sein Handeln ist vom Standpunkt der sozialistischen Gesellschaft verantwortungsgemäß und entspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Rechtfertigungsgründe unterscheiden sich vom Ausschluß der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung nach § 3 Abs. 1 StGB. Beim Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes fehlt es der vorliegenden Handlung an der erforderlichen Angriffsrichtung, d. h., eine schuldhaft, gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Objektverletzung ist nicht gegeben. Beim Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 Abs. 1 StGB fehlt es der Handlung an der erforderlichen kriminellen Intensität, d. h., der Straftatcharakter der Handlung entfällt, weil „die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind“, ohne daß damit aber die Handlung rechtmäßig wird (vgl. 4.1.4.).

Von den Rechtfertigungsgründen sind die Strafbefreiungsgründe zu unterscheiden. Bei den Strafbefreiungsgründen bleibt die Handlung selbst eine Straftat, der sozialistische Staat verzichtet aber aus bestimmten strafpolitischen Gründen darauf, den Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Strafbefreiungsgründe werden in persönliche Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe unterschieden.

Bei den *persönlichen Strafausschließungsgründen* ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit von vornherein hinsichtlich bestimmter Personen ausgeschlossen;